Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verneinte dieses, dass er als bedürftig gelten könne, solange er verpflichtet bleibe, seiner Frau den Prozesskostenbeitrag auszurichten.

Das Bundesgericht war der Meinung, die Bezahlung des Lebensunterhalts seiner Familie habe den Vorrang vor dem Prozesskostenbeitrag an die Frau, der zur Wahrnehmung ihrer Rechte geschuldet ist. Die Bezahlung des Prozesskostenbeitrags könne dem Manne sogar nur auferlegt werden, wenn dessen Leistung nicht auf den Mindestbetrag übergreife, der zum Lebensunterhalt sowohl des Mannes als auch seiner Familie erforderlich ist.

Dennoch darf die Bedürftigkeit und damit die unentgeltliche Rechtspflege nicht einfach deshalb verweigert werden, weil ein Richter zum Schlusse gekommen ist, der Gesuchsteller vermöge neben dem Lebensunterhalt auch noch für einen Prozesskostenbeitrag an die Ehefrau aufzukommen. Die über die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege entscheidende Behörde muss vielmehr nach Ansicht des Bundesgerichtes auch diesen Prozesskostenbeitrag bei den Lasten berücksichtigen, die der Gesuchsteller zu tragen hat.

Denn zu den Unterhalts- und Hilfeleistungspflichten des Ehemannes im Sinne von Artikel 159 und 160 des Zivilgesetzbuches gehört nicht nur der eigentliche Lebensunterhalt, sondern auch die Befriedigung nicht materieller Bedürfnisse wie des Rechtsschutzbedürfnisses der Ehefrau, und zwar selbst im Scheidungsverfahren. Wird vom Ehemann für die Kosten des Rechtsschutzes der Ehefrau im Scheidungsprozess gesorgt, so bedarf sie der unentgeltlichen Rechtspflege nicht.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Unterhaltspflicht des Ehemannes den Vorrang vor dem Gewähren unentgeltlicher Rechtspflege seitens des Staates. Es muss vor deren Gewährung geprüft werden, was dem Ehemanne nach Erfüllung jener Pflicht verbleibt. Wenn er nach Abzug seines persönlichen Notbedarfes nicht mehr über genügend Mittel verfügt, um die ihm persönlich obliegenden Prozesskostenvorschüsse zu leisten, so muss er als bedürftig angesehen werden. Es kann ihm nicht das Ansinnen gestellt werden, zunächst eine Befreiung vom Prozesskostenbeitrag an die Ehefrau zu erlangen, und dies mit der Begründung, solange ihm eine solche Beitragsleistung zugemutet werden könne, sei er nicht bedürftig. Eine derartige Entscheidung über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege muss, dem Bundesgericht zufolge, zum Zwecke neuer, verbesserter Beurteilung aufgehoben werden. (Urteil vom 18.5.77) Dr. R.B.

Literatur

Mehringer Andreas: Heimkinder, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und Gegenwart der Heimerziehung. Ernst Reinhardt-Verlag, München/Basel, 1976, 206 Seiten.

Dr. Andreas Mehringer leitete während Jahrzehnten das Münchner Waisenhaus. Es spricht also ein Praktiker zu uns, ein Praktiker allerdings, der seine Praxis gründlich durchdacht und sich in der einschlägigen Literatur stets auf dem laufenden gehalten hat. Sein Buch gliedert sich in folgende Kapitel: I. Geschichte des Heimwesens, wobei er zeitgenössische Quellen zitiert und auch Pestalozzis ehrend gedenkt, II. Verteidigung der Familiengruppe, III. Die kleine Heilpädagogik, mit folgenden Unterabschnitten: 1. Sozialwaisen, 2. Vom Umgang mit verhaltensgestörten Kindern,

3. Bettnässer, 4. Das Heimkind und seine Angehörigen, 5. Gespräche – ein königliches Mittel in der Bemühung um eine Lebenshilfe für das Heimkind, IV. Erzieher sind auch Menschen, mit folgenden Unterabschnitten: 1. Das Berufsbild des Erziehers im Wandel, 2. Die Anleitung der pädagogischen Mitarbeiter, 3. Brief an einen jungen Heimleiter, V. Die Umgebung - Besichtigungen, Patenschaften, Freundeskreis, VI. "Holt die Kinder aus den Heimen" - Auseinandersetzung mit der auch in der Schweiz vorhandenen "Heimkampagne" und mit den Heimkollektiven, VII. Von Heim zu Heim – ein Reisebericht, der durch verschiedene europäische Länder führt. - Am Schluss findet sich ein reichhaltiges Verzeichnis "ergänzender und führender Literatur".

Das Buch enthält eine Fülle von Tatsachen Überlegungen, welch letztere objektiv und sachlich dargelegt und stets eingehend begründet werden. Zunächst schildert der Verfasser, was das Heim leisten und was es nicht leisten kann, und räumt hiebei dem Pflegekinderwesen, der Adoption, aber auch der Erhaltung der Restfamilie den rechten Platz ein. Bei der Schilderung der Heimtypen gibt er dem überschaubaren, familiennahen Heim den Vorzug. Der Hauptteil des Werkes ist den vielfältigen Problemen der Heimerziehung und der Heimerzieher gewidmet. Die Äusserungen Mehringers sind von Realitätssinn und Güte getragen. Sein Stil ist wohltuend einfach. Bei aller Güte und Menschlichkeit scheut er sich nicht, entschieden gegen Erscheinungen aufzutreten, die er als schädlich empfindet, so gegen Schichtwechsel und Stechuhr bei den Erziehern (Erzieher sind keine pädagogischen Fabrikarbeiter) und gegen die Verschulung der Erzieher (Man kann die richtige Grundeinstellung an der Schule zwar nicht lernen, aber man kann sie verlernen). Kritisch würdigt er auch die zuweilen übertriebene Akademisierung, Methodisierung und Professionalisierung sowie die oft praxisfremde Verwissenschaftlichung. Anderseits ist er auch dem Bürokratismus und Amtsschematismus und der

ihn begleitenden Amtssprache nicht gewogen. Wenig schätzt er "perfekte Diagnoseapparate". Schliesslich nimmt er auch die modebedingten Schlagworte und die hinter ihnen stehenden Erscheinungen aufs Korn (Erzieher müssen Modeclichés standhalten) wie: Selbstverwirklichung, Alternative, Denkmodell, Emanzipation, antiautoritär, progressiv usw.

Mehringers Buch will und kann folgenden Lesergruppen dienen: Heimerziehern und Heimleitern, Lehrern an Schulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Leitern und Mitarbeitern von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sowie von Jugendämtern und -sekretariaten. In seiner leichten Lesbarkeit ist es auch geeignet für Personen, die im Sozialwesen nebenamtlich tätig sind oder keine Soziale Schule durchlaufen haben. In der heutigen Zeit, da das rein theoretische und ideologische Argumentieren und das daraus erwachsende Handeln immer mehr üblich zu werden scheint, wirkt es in seiner Lebensnähe und Menschlichkeit ermutigend, ja tröstlich.

W. Rickenbach

Gottschick/Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. neubearbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag KG, Köln 1977. 821 Seiten, Leinen DM 98.—.

Seit dem Erscheinen der 5. Auflage dieses Kommentars zum Bundessozialhilfegesetz vor etwa zwei Jahren sind zahlreiche neue Vorschriften im Sozialleistungsbereich erlassen worden, die auch das Recht der Sozialhilfe ändern und ergänzen. Vor allem sind zu nennen das Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -, das in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen auf das Sozialhilferecht hat, das Strafrechtsreformergänzungsgesetz und das Haushaltsstrukturgesetz. Diese und weitere Änderungsregelungen sind in den Kommentar eingearbeitet worden. Der Kommentar verfügt zudem über ein umfangreiches Sachregister, was die rasche Orientierung in dieser umfangreichen und komplexen Materie ganz wesentlich erleichtert. M.H.